

■ Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist ein Gesetz zum Schutze der Kinder und Jugendlichen (der Minderjährigen) in der Öffentlichkeit.

Zum öffentlichen Raum gehört auch ein Vereinsheim, eine Sporthalle oder ein Vereinsgelände. Sollte in Vereinsheimen Alkohol ausgeschenkt werden, ist dort auch das Jugendschutzgesetz einzuhalten und entsprechend aufzuhängen.

Das JuSchG regelt unter anderen:

- Aufenthalt Minderjähriger an öffentlichen Orten wie Gaststätten, Spielhallen oder Diskotheken
- Abgabe und Verzehr alkoholischer Getränke
- Abgabe und Konsum von Tabakwaren (Rauchen in der Öffentlichkeit)
- Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen
- Abgabe von Datenträgern mit Filmen oder Spielen

Das JuSchG wurde am 16.03.2016 zum letzten Mal geändert. In § 10 wurde das Wort "Tabakwaren" durch "und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse" ergänzt, sowie um die neuen Absätze 3 und 4 erweitert (Abgabe und Versand von benannten Produkten, z. B. auch E-Zigaretten)

Das JuSchG regelt nicht, zu welchen Zeiten sich Jugendliche in der Öffentlichkeit, zum Beispiel auf Straßen, aufhalten dürfen.

Der komplette Text des Jugendschutzgesetzes ist im Internet zu finden.

Bei der Sportjugend Hessen kann das gedruckte Gesetz als Faltblatt mit einer übersichtlichen, farbigen Tabelle bestellt werden. Einzelexemplare sind für hessische Sportvereine kostenlos. Größere Mengen versendet die Sportjugend gerne gegen einen Unkostenbeitrag von 0,50 € pro Faltblatt. Eine handliche Drehscheibe zum gleichen Thema kostet 1,00 € pro Stück. Bestellungen nehmen wir gerne per E-Mail an info@sportjugend-hessen.de entgegen.

